

Bundesgesetzblatt ⁷⁰⁹

Teil I

Z 5702 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 28. Mai 1993

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 93	Achte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung 96-1-2	710
19. 5. 93	Elfte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung 7825-1-4, 7825-1-3	711
21. 5. 93	Zweite Verordnung zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften 2125-5-6, 2125-5-1, 2125-5-2	715

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	719
Verkündungen im Bundesanzeiger	720
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	721

**Achte Verordnung
zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung
Vom 18. Mai 1993**

Auf Grund des § 31 b Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, und auf Grund des § 32 Abs. 3 Satz 3 des Luftverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

**Artikel 1
Änderung der Luftverkehrs-Ordnung**

Die Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert gemäß Artikel 87 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

§ 27 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Luftfahrt-Bundesamt wird ermächtigt, die Flugverfahren nach Absatz 1 einschließlich der Flugwege, Flughöhen und Meldepunkte durch Rechtsverordnung festzulegen und in dem Bundesanzeiger sowie in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntzumachen. Zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung kann das Flugsicherungsunternehmen im Einzelfall Flugverfahren durch Verfügung festlegen; die Dauer der Festlegung darf jedoch drei Monate nicht überschreiten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1993

Der Bundesminister für Verkehr
Wittmann

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung*)**

Vom 19. Mai 1993

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 3 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745), von denen § 6 Abs. 2 Nr. 3 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 (BGBl. I S. 138) geändert worden ist, sowie
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 8 in Verbindung mit Abs. 2 sowie Abs. 5 Satz 2 und des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 5 des Futtermittelgesetzes, von denen § 4 Abs. 1 Nr. 5 und 8 durch Gesetz vom 12. Januar 1987 sowie § 4 Abs. 2 und 5 und § 5 Abs. 5 gemäß Artikel 46 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. I S. 1898), geändert durch Artikel 77 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 5, § 11 Abs. 1 Nr. 7 und § 20 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 5 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Inverkehrbringen“ die Worte „innerhalb der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 5 Nr. 7 werden die Worte „bei solchen, die für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind, zusätzlich die Gehalte an Inhaltsstoffen nach Spalte 5,“ angefügt.
4. § 11 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
„4. das Mindesthaltbarkeitsdatum nach Maßgabe des Absatzes 4; ergibt die nach § 18 Abs. 1 oder 7 bei dem jeweiligen Mischfuttermittel erforderliche Angabe über den Endtermin der Garantie des Gehaltes oder der Haltbarkeitsdauer vom Herstellungsdatum an einen kürzeren Zeitraum, so ist dessen Enddatum für die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums maßgebend,“.
5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „0,75 Milligramm“ durch die Angabe „0,5 Milligramm oder deren Gehalt an Arsen mehr als 20 Milligramm je Kilogramm“ ersetzt.
6. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Mischfuttermittel, die entsprechend dieser Verordnung in der bis zum 28. Mai 1993 geltenden Fassung hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 28. November 1993 in den Verkehr gebracht werden.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien und Entscheidung:

1. Richtlinie 92/63/EWG der Kommission vom 10. Juli 1992 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 221 S. 49);
2. Richtlinie 92/64/EWG der Kommission vom 13. Juli 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 221 S. 51);
3. Richtlinie 92/89/EWG der Kommission vom 3. November 1992 zur Änderung der Vierten Richtlinie 73/46/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 344 S. 35);
4. Richtlinie 92/95/EWG der Kommission vom 9. November 1992 zur Änderung der Siebten Richtlinie 76/372/EWG der Kommission zur Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. EG Nr. L 327 S. 54);
5. Richtlinie 92/113/EWG der Kommission vom 16. Dezember 1992 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 16 S. 2);
6. Entscheidung 92/508/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1992 zur Änderung der Entscheidung 91/516/EWG der Kommission vom 9. September 1991 zur Festlegung des Verzeichnisses von Ausgangserzeugnissen, deren Verwendung in Mischfuttermitteln verboten ist (ABl. EG Nr. L 312 S. 36).

7. Anlage 1 Teil 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Kartoffelstärke“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	
„Kartoffelwasser, eingedickt	Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung aus Kartoffeln anfällt und dem Rohprotein und Wasser teilweise entzogen sind Solanin max. 0,09 v.H. in der Originalsubstanz				Rohprotein Rohasche Wasser“.		

bb) Nach der Position „Sojabohnen, dampferhitzt“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Sojabohnen, dampferhitzt, mit Formaldehyd behandelt, für Rinder, Schafe und Ziegen	Erzeugnis, das durch Zerkleinern von Sojabohnen gewonnen wird, einer geeigneten Hitzebehandlung unterworfen wurde und dessen Rohprotein mit Hilfe von Formaldehyd in seiner Abbaufähigkeit im Vormagen reduziert wurde Ureaseaktivität max. 0,4 Rohfaser max. 7 v.H. Formaldehyd 0,15 bis 0,2 v.H.	Wasser max. 13		Rohprotein Rohfett	Rohfaser Rohasche Wasser“.	

cc) Nach der Position „Uricurikuchen“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Vitamin-B ₂ -Fermentationsrückstand für Schweine	Nebenerzeugnis, das bei der fermentativen Gewinnung von Vitamin-B ₂ nach Abtrennen der durch Erhitzen abgetöteten Hefezellen durch Zentrifugieren als Rückstand anfällt Trockensubstanz min. 9 v.H.			Rohprotein Rohfaser Rohfett Rohasche	Wasser“.	

b) Nummer 1a wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Position „Hefe, extrahiert“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7
„Hefe, flüssig	Erzeugnis, das von Hefen, gemischt oder unvermischt, der Familien Saccharomycetaceae, Endomycetaceae, Cryptococcaceae gewonnen wird, die auf folgenden Nährsubstraten gezüchtet werden – Saft und Melasse von Zuckerrüben – Brennerei- oder Hefefabrikschlempen – Milchserum – Getreidekörner und die hieraus hergestellten Erzeugnisse – Ablaugen der Zellstoffherstellung und deren Zellen abgetötet sind	salzsäureunlösliche Asche max. 1,1		Rohprotein Wasser	Rohasche salzsäureunlösliche Asche“.	

bb) In der Position „Hefe, getrocknet“ wird in Spalte 5 das Wort „Rohasche“ gestrichen.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird vor der Position „Avoparcin“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 717	Avilamycin	C ₅₇₋₆₂ H ₈₂₋₉₀ Cl ₁₋₂ O ₃₁₋₃₂ (Mischung von Oligo- Sacchariden der Gruppe Orthosomycine gebildet durch Streptomyces viridochromogenes)	Ferkel Schweine	4 Monate 6 Monate	20 10	40 20“.	

b) In Nummer 4 wird nach der Position „Bentonit-Montmorillonit“ folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„E 598	Calcium- aluminat, synthetisch	Mischungen von Calcium- aluminaten, die zwischen 35 und 51 % Al ₂ O ₃ enthalten Höchstgehalt an Molybdän: 20 mg/kg	Geflügel Kaninchen Schweine Milchkühe Mastrinder Kälber Schafe Ziegen		20.000 20.000 20.000 8.000 8.000 8.000 8.000 8.000		b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel b) alle Futtermittel“.

c) Nummer 7.2 wird wie folgt geändert:

aa) In der Position „Maduramicin-Ammonium“ werden in Spalte 1 die Angabe „E 770“ eingefügt und in Spalte 7 die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) In der Position „Meticlorpindol/Methylbenzoquat“ wird die die Kaninchen betreffende Zeile gestrichen.

d) In Nummer 8 werden in der Position „Methylpropionsäure“ in Spalte 4 die Worte „alle außer Legehennen“ durch die Worte „Wiederkäuer ab Beginn des Wiederkäuens“ ersetzt und in Spalte 8 die Worte „b) alle Futtermittel“ gestrichen.

e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In der das Jod betreffenden Position werden die Spalten 4 und 6 wie folgt gefaßt:

4	6
„Equiden	4 (insgesamt)
sonstige Tierarten oder Tierkategorien	40 (insgesamt)“.

bb) In der das Zink betreffenden Position wird in der Unterposition „Zinkoxid“ in Spalte 3 die Zeile „Höchstgehalt an Blei: 600 mg/kg“ angefügt.

f) Nummer 11 wird wie folgt geändert:

aa) Die das Vitamin C betreffende Position wird wie folgt geändert:

aaa) Vor der Unterposition „L (+)-Ascorbinsäure-Reinsubstanz“ wird folgende Unterposition eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„L-Ascorbinsäure-2- Glucosid		alle				b) alle Futtermittel“.

bbb) Nach der Unterposition „Ascorbylphosphate“ wird folgende Unterposition eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„Dikalium-L-Ascor- bat-2-sulfat		Fische				b) alle Futtermittel“.

bb) Nach der das Inosit betreffenden Position wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
	„L-Carnithin als Trimethylamin der Amino-4- Hydroxy-3- Buttersäure		alle				b) alle Futtermittel“.

9. In Anlage 4 wird in der Fußnote³⁾ folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmung ist mit dem Cellulase-Präparat aus *Trichoderma viride* „Onozuka R 10“ vorzunehmen.“

10. Anlage 6 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 6
(zu §§ 25, 27)

Verbotene Stoffe

1. Behandelte Häute, Leder und Lederabfälle
2. Feste kommunale Abfälle, wie Haushaltsabfälle
3. Hefen der Gattung *Candida*, auf n-Alkanen gezüchtet
4. Holz, das mit Holzschutzmitteln behandelt worden ist, sowie daraus gewonnene Nebenerzeugnisse einschließlich Sägemehl
5. Klärschlamm aus Kläranlagen zur Behandlung von Abwässern
6. Kot, Urin sowie durch die Entleerung oder Entfernung abgetrennter Inhalt des Verdauungstraktes, ohne Rücksicht auf jegliche Art der Verarbeitung oder Beimischung
7. Saat-, Pflanz- und anderes pflanzliches Vermehrungsgut, das nach der Ernte im Hinblick auf seine Zweckbestimmung einer besonderen Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln unterzogen wurde, sowie jegliche daraus gewonnenen Nebenerzeugnisse
8. Abfälle aus Restaurationsbetrieben – ausgenommen Nahrungsmittel pflanzlichen Ursprungs, die auf Grund ihres Frischegrades als für den menschlichen Verzehr ungeeignet angesehen wurden –, die als solche oder bei ihrer Be- oder Verarbeitung nicht einem Verfahren unterworfen wurden, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden
9. Verpackungen und Verpackungsteile, die aus der Verwendung von Erzeugnissen der Agrar- und Ernährungswirtschaft stammen“.

Artikel 2

§ 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 414), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 1992 (BGBl. I S. 1098) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der die „Vierte Richtlinie 73/46/EWG“ betreffende Absatz wird wie folgt gefaßt:
„Vierte Richtlinie 73/46/EWG vom 5. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 83 S. 21), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 92/89/EWG vom 3. November 1992 (ABl. EG Nr. L 344 S. 35) – 4. Richtlinie –“.
2. Der die „Siebte Richtlinie 76/372/EWG“ betreffende Absatz wird wie folgt gefaßt:
„Siebte Richtlinie 76/372/EWG vom 1. März 1976 (ABl. EG Nr. L 102 S. 8), geändert durch die Richtlinien 81/680/EWG vom 30. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 246 S. 32) und 92/95/EWG vom 9. November 1992 (ABl. EG Nr. L 327 S. 54) – 7. Richtlinie –“.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. Mai 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

**Zweite Verordnung
zur Änderung weinrechtlicher Vorschriften**

Vom 21. Mai 1993

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 3, des § 9 Abs. 6, des § 16 Abs. 3, des § 17, des § 20 Abs. 6, des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, des § 23 Abs. 2 Satz 4, des § 30 Abs. 3 Satz 2 und 3, des § 31 Abs. 6, des § 32 Abs. 3, des § 33, des § 46 Abs. 4, des § 49, des § 50 Abs. 2, des § 51 Abs. 3, des § 53 Abs. 3, des § 57, des § 58 Abs. 2a, des § 61 und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), von denen § 9 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 10, § 21 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 18, § 23 Abs. 2 Satz 4 durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), § 57 Abs. 1 Nr. 3 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1863), § 32 Abs. 3 durch Artikel 3 Nr. 3 und § 71 Abs. 1 durch Artikel 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1822) geändert, § 31 Abs. 6 durch Artikel 1 Nr. 25 und § 58 Abs. 2a durch Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 eingefügt worden sind, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

**Änderungen
der Wein-Überwachungs-Verordnung**

Die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert gemäß Artikel 75 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2246/90 vom 31. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 203 S. 50)“ durch die Angabe „592/91 vom 12. März 1991 (ABl. EG Nr. L 66 S. 13)“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Mit Genehmigung der zuständigen Stelle kann das Analysenbuch auch auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung geführt werden. Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Analysenbuchführung nach Satz 1.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „von der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ die Worte „oder von der Bundesdruckerei im Auftrag und in Verantwortung der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ eingefügt.

- b) Absatz 6 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; in Satz 2 werden nach den Worten „die Einzelheiten“ die Worte „der Ausgabe und“ eingefügt.

4. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a

Begleitpapier, Hektarertrag
(zu § 50 Abs. 2 des Gesetzes)

Wer ein nicht abgefülltes inländisches Erzeugnis an andere abgibt, hat in dem nach Gemeinschaftsrecht auszustellenden Begleitpapier zu bestätigen, daß die Vorschriften des § 2a des Weingesetzes über Hektarerträge eingehalten sind. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, die

1. nach § 2a Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes als Grundwein für Brennwein oder Weinessig, als Traubensaft, zur Herstellung von Traubensaft oder zum Zwecke der Destillation oder
2. auf Grund einer nach § 63 des Weingesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die Herstellung von Schaumwein und Qualitätsschaumwein

abgegeben werden. In den Fällen des Satzes 2 ist das Begleitpapier deutlich sichtbar und gut lesbar mit einem Hinweis auf den Verwendungszweck der Erzeugnisse zu versehen.“

5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 oder 3 Satz 1“ ersetzt.
 - b) Die Nummern 8 und 9 werden wie folgt gefaßt:
 - „8. entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 Aufzeichnungen nicht macht oder
 9. entgegen § 10a Satz 1 oder 3 im Begleitpapier die vorgeschriebenen Angaben nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht.“
6. Die §§ 23 und 24 werden gestrichen.
7. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 10 tritt am 1. September 1996 in Kraft; er gilt nicht für inländische Weine, die ausschließlich aus Trauben gewonnen wurden, die vor 1996 geerntet worden sind. § 10a tritt am 1. September 1993 in Kraft.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderungen der Wein-Verordnung

Die Wein-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1983 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2430), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Artikel 12 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 355/79 des Rates vom 5. Februar 1979 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 54 S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3685/81 vom 15. Dezember 1981 (ABl. EG Nr. L 369 S. 1)“ durch die Worte „Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe p der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 des Rates vom 24. Juli 1989 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 232 S. 13), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 12)“ ersetzt.
2. § 8b wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 darf im Weinwirtschaftsjahr 1990/91 auch bei Qualitätswein b.A. die Bezeichnung „Der Neue“ verwendet werden, wenn im übrigen die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Zahl „14“ durch die Zahl „13“, die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung werden die Zahl „15“ durch die Zahl „14“, die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden in der Einleitung die Worte „347/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 54 S. 75), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 367 S. 39)“ durch die Worte „2389/89 des Rates vom 24. Juli 1989 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. EG Nr. L 232 S. 1)“ und unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb die Angabe „347/79“ durch die Angabe „2389/89“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Zahl „16“ durch die Zahl „15“, die Zahl „17“ durch die Zahl „16“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „12“ durch die Zahl „11“, die Zahl „27“ durch die Zahl „25“, die Zahl „28“ durch die Zahl „26“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
5. In den §§ 13 und 18 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.
6. In § 15a Abs. 2 werden die Worte „von + 0,3% vol“ durch die Worte „bis 0,3% vol nach oben oder unten“ ersetzt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. aus Wein nach § 1 des Weingesetzes unter schonender Entgeistung durch thermische Prozesse, Membranprozesse, bei deren Anwendung eine Volumenverminderung des Weines von höchstens 25 vom Hundert eintreten darf, oder Extraktion mit flüssigem Kohlendioxid oder im Falle einer Teilentalkoholisierung durch Vermischen von entalkoholisierendem Wein mit Wein hergestellt wurden.“
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Bei den Getränken nach den Absätzen 1 und 2 ist das Zusetzen von Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat zur Süßung zulässig.“

8. In § 24 Abs. 4 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „37“ und die Angabe „355/79“ durch die Angabe „2392/89“ ersetzt.

9. Folgender § 28 wird eingefügt:

„§ 28
Übergangsvorschrift

Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 dürfen Qualitätsweine der bestimmten Anbaugebiete Nahe, Rheinhessen, Rheinpfalz und Rheingau noch als Liebfrauenmilch (Liebfraumlilch) bezeichnet werden, wenn sie überwiegend aus Trauben der Rebsorten Riesling, Silvaner, Müller-Thurgau oder Kerner hergestellt sind, die bis zum 31. August 1990 geerntet worden sind, und die Weine im übrigen den Anforderungen des § 8 Abs. 1 entsprechen.“

Artikel 3

Weitere Änderungen der Wein-Verordnung

Die Wein-Verordnung, zuletzt geändert durch Artikel 2 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Klammerhinweis der Überschrift wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „Zusatzstoffverkehrsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653)“ durch die Worte „Zusatzstoff-Verkehrsverordnung vom 10. Juli 1984 (BGBl. I S. 897)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) und der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-4-39, veröffentlichten bereinigten Fassung in ihren jeweils geltenden Fassungen“ durch die Worte „Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2612, 1991 I S. 227) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „,“ geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (BGBl. I S. 601),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „,“ geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3886/89 vom 11. Dezember 1989 (ABl. EG Nr. L 378 S. 12),“ durch die Worte „,“ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3897/91 vom 16. De-

zember 1991 (ABl. EG Nr. L 368 S. 5),“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Anerkennung der Regeln für Prüfungen im Rahmen der Wettbewerbe im Sinne des Artikels 15 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2 sowie die Anerkennung einer Stelle nach Artikel 15 Abs. 2 Unterabs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 der Kommission vom 16. Oktober 1990 über Durchführungsbestimmungen für die Bezeichnung und Aufmachung der Weine und der Traubenmoste (ABl. EG Nr. L 309 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3650/92 vom 17. Dezember 1992 (ABl. EG Nr. L 369 S. 25; 1993 Nr. L 27 S. 39), obliegen den nach Landesrecht zuständigen Behörden.“

b) In Absatz 1 a wird die Angabe „Artikel 14 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81“ durch die Angabe „Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81“ durch die Angabe „Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ ersetzt.

3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 13 Abs. 6 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 997/81“ durch die Angabe „Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 3 werden in der Einleitung nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 232 S. 1)“ die Worte „,“ geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990 (ABl. EG Nr. L 353 S. 23)“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90 zulässige Angabe „halbtrocken“ darf nur gebraucht werden, wenn der Rest-Zuckergehalt des Weines

1. den nach Artikel 14 Abs. 7 Unterabs. 1 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich für „trocken“ festgelegten Wert übersteigt und

2. bis zu höchstens 18 Gramm je Liter beträgt und der in Gramm je Liter Weinsäure ausgedrückte Gesamtsäuregehalt des Weines höchstens 10 Gramm je Liter niedriger ist.“

5. In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 997/81“ durch die Angabe „Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ ersetzt.

6. In § 21 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „2 Volumenprozent“ durch die Angabe „4 Volumenprozent“ ersetzt.

7. In § 24 Abs. 4 wird die Angabe „Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81“ durch die Angabe „Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3201/90“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung
der Schaumwein-Branntwein-Verordnung

§ 10 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (BGBl. I S. 939), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2430) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5
Bekanntmachung von Neufassungen

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Wein-Überwachungs-Ver-

ordnung, der Wein-Verordnung und der Schaumwein-Branntwein-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 1990 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 1 und 3 bis 9 sowie Artikel 4 treten mit Wirkung vom 26. Januar 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. Mai 1993

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 26. Mai 1993

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 93	Bekanntmachung des deutsch-lesothischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	835
8. 4. 93	Bekanntmachung des deutsch-lesothischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	836
8. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT	838
14. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen	839
15. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rechte des Kindes	839
16. 4. 93	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	841
20. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	842
20. 4. 93	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen	842
20. 4. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzvertrags zum deutsch-amerikanischen Auslieferungsvertrag	846
20. 4. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-bangladeschischen Doppelbesteuerungsabkommens	847
20. 4. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-argentinischen Luftverkehrsabkommens	847
20. 4. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens zur Ergänzung des Abkommens über den Luftverkehr	848
20. 4. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-polnischen Abkommens über das Deutsch-Polnische Jugendwerk	848
20. 4. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Abkommens über die Seeschifffahrt	849
20. 4. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-amerikanischen Abkommens über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche	849
20. 4. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Brasilien	850
21. 4. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kap Verde	851
21. 4. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Madagaskar	852
21. 4. 93	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Italien	853
21. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	855
21. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	855
21. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	856

(Fortsetzung nächste Seite)

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	857
22. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	857
26. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	858
26. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung des Internationalen Zentrums für die Registrierung fortlaufend erscheinender Veröffentlichungen	858
26. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	859
27. 4. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention	860
3. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	860
4. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr und des Europäischen Zusatzübereinkommens hierzu	861
4. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	862
6. 5. 93	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	862
6. 5. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	864

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger			Tag des Inkrafttretens
	Seite	(Nr.	vom)	
5. 5. 93 Verordnung TSF Nr. 2/93 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	4533	(91	15. 5. 93)	15. 6. 93
13. 5. 93 Verordnung Nr. 3/93 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	4621	(93	19. 5. 93)	1. 6. 93

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.
Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG		
	– Ausgabe in deutscher Sprache –		
	Nr./Seite	vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90	L 77/1	31. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 739/93 des Rates über die Anwendung des gemeinsamen Preises für Milchpulver in Portugal	L 77/4	31. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 740/93 des Rates über eine Gemeinschaftsvergütung bei der endgültigen Aufgabe der Milchherzeugung in Portugal	L 77/5	31. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 741/93 des Rates über die Anwendung des gemeinsamen Interventionspreises für Olivenöl in Portugal	L 77/7	31. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 742/93 des Rates zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten	L 77/8	31. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 743/93 des Rates über die Liste der Erzeugnisse, die bei Lieferung nach Portugal unter den ergänzenden Handelsmechanismus fallen	L 77/9	31. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 744/93 des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus bei der Lieferung anderer Erzeugnisse als Obst und Gemüse nach Portugal	L 77/11	31. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 745/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3651/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Mechanismus im Handel mit frischem Obst und Gemüse zwischen Portugal und den übrigen Mitgliedstaaten	L 77/12	31. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 746/93 des Rates über die Gewährung einer Beihilfe zur Förderung der Gründung und zur Erleichterung der Tätigkeit von in den Verordnungen (EWG) Nr. 1035/72 und (EWG) Nr. 1360/78 vorgesehenen Erzeugerorganisationen bzw. -gemeinschaften in Portugal	L 77/14	31. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 747/93 des Rates über eine Ausnahme von der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch in bezug auf die Gewährung der Mutterkuhprämie in Portugal	L 77/15	31. 3. 93
17. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 748/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor	L 77/16	31. 3. 93
30. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 751/93 der Kommission über die Ausgleichentschädigung an die Erzeugerorganisationen für Lieferungen von Gelbflossenthun an die Konservenindustrie im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 1992	L 77/21	31. 3. 93
30. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 753/93 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Zucchini für das Wirtschaftsjahr 1993	L 77/33	31. 3. 93
31. 3. 93	Verordnung (EWG) Nr. 784/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 zur Änderung der in Ecu festgesetzten Preise und Beträge infolge der Währungsneufestsetzungen von September und November 1992	L 79/54	1. 4. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
31. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 786/93 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2027/92, (EWG) Nr. 1961/92 und (EWG) Nr. 1962/92 hinsichtlich der Beihilfen für die Belieferung der französischen überseeischen Departements, der Azoren und Madeiras sowie der kanarischen Inseln mit Getreiderzeugnissen aus der Gemeinschaftserzeugung	L 79/61	1. 4. 93
31. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 788/93 der Kommission zur kostenlosen Verteilung von aus dem Markt genommenen Apfelsinen an die Bevölkerung im ehemaligen Jugoslawien	L 79/64	1. 4. 93
30. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 798/93 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 80/14	2. 4. 93
1. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 800/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2919/92 über den Verkauf von Rindfleisch mit Knochen aus Interventionsbeständen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 zur Ausfuhr nach Verarbeitung	L 80/16	2. 4. 93
1. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 803/93 der Kommission zur Aufhebung der in Portugal im Wirtschaftsjahr 1992/93 auf Reis anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	L 80/21	2. 4. 93
2. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 810/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1528/78 über Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für Trockenfutter	L 82/14	3. 4. 93
5. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 819/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Stützungsregelung für Ölsaaten erzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 85/13	6. 4. 93
5. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 820/93 der Kommission zur Festsetzung der Zusatzabgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse für den neunten Zwölfmonatszeitraum	L 85/15	6. 4. 93
5. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 821/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Zuckerversorgung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln	L 85/16	6. 4. 93
6. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 826/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 183/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung	L 87/6	7. 4. 93
6. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 827/93 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 594/86 und (EWG) Nr. 623/86 über die Beitrittsausgleichsbeträge für den Handel mit unter die Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 des Rates fallenden Waren	L 87/7	7. 4. 93
6. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 838/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4115/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Extensivierung der Erzeugung	L 88/16	8. 4. 93
7. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 839/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2252/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung	L 88/18	8. 4. 93
7. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 840/93 der Kommission zur Abweichung von der Frist für die Vorlage der Verträge bezüglich der mit der Verordnung (EWG) Nr. 130/93 für das Wirtschaftsjahr 1992/93 zur Stützung des Tafelweinmarktes eröffneten Destillation	L 88/19	8. 4. 93
7. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 845/93 der Kommission zur Festsetzung regionaler Grundflächen im Rahmen der für Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen eingeführten Stützungsregelung	L 88/27	8. 4. 93
13. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 857/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3663/92 hinsichtlich des Mindestgesamtsäuregehalts für den in Portugal erzeugten und durch Verträge über die langfristige Lagerhaltung gebundenen Tafelwein im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 90/9	14. 4. 93

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 868/93 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch hinsichtlich des in Griechenland und Italien geltenden Zeitraums der Prämienbeantragung	L 91/8	15. 4. 93
14. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 869/93 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien anwendbaren Sonderabschöpfung für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 91/9	15. 4. 93
14. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 870/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates hinsichtlich der Anpassung bestimmter in Ecu festgesetzter Beträge aufgrund der Änderung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse	L 91/10	15. 4. 93
15. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 880/93 der Kommission zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1992/93	L 92/18	16. 4. 93
15. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 881/93 der Kommission über ein Umstellungsprogramm zugunsten der Erzeuger von Flue-cured-Tabak in Griechenland	L 92/21	16. 4. 93
15. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 888/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/83 über besondere Durchführungsvorschriften für Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden	L 92/44	16. 4. 93
15. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 889/93 der Kommission über eine abweichende Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 1992/93 für die Mitteilungen der Erzeuger über ihre zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelweismengen	L 92/46	16. 4. 93
Andere Vorschriften		
25. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 711/93 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie 9 (laufende Nummer 40.0090) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 74/33	27. 3. 93
26. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 712/93 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu dem NAFO-Pilotprogramm für Beobachter	L 74/34	27. 3. 93
25. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 719/93 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 74/47	27. 3. 93
26. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 731/93 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 75/7	30. 3. 93
30. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern	L 77/24	31. 3. 93
24. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 761/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates betreffend die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft	L 83/1	3. 4. 93
31. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 785/93 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse	L 79/55	1. 4. 93
30. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments	L 79/74	1. 4. 93
23. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe	L 84/1	5. 4. 93

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
30. 3. 93 Verordnung (EWG) Nr. 797/93 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (kohlenstoffarmes Ferrochrom) mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine	L 80/8	2. 4. 93
5. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 831/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malzbier mit Ursprung in Malta (1993)	L 88/1	8. 4. 93
5. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 832/93 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für frische Erdbeeren mit Ursprung in den besetzten Gebieten und zur Festlegung eines Verfahrens für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in diesen Gebieten, für die Referenzmengen festgesetzt sind (1992/93)	L 88/3	8. 4. 93
5. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 833/93 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2420/92 zur zeitweiligen Aussetzung der Eingangsabgaben des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Mischungen aus Rückständen von der Maisstärkegewinnung und Rückständen aus der Gewinnung des Maiskeimöls im Naßverfahren	L 88/7	8. 4. 93
6. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 837/93 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8528 mit Ursprung in Malaysia, für die die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 88/15	8. 4. 93
5. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 854/93 des Rates über die Durchfuhrstatistik und die Statistik des Lagerverkehrs im Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten	L 90/1	14. 4. 93
13. 4. 93 Verordnung (EWG) Nr. 879/93 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterpositionen der kombinierten Nomenklatur von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern, genannt im Anhang E der Verordnung (EWG) Nr. 3953/92 des Rates über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	L 92/8	16. 4. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABI. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992)	L 79/84	1. 4. 93
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3914/92 des Rates vom 19. Dezember 1992 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (2. Serie 1993) (ABI. Nr. L 395 vom 31. 12. 1992)	L 79/84	1. 4. 93